

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
OB	S0220/12	01.08.2012
zum/zur		
F0135/12 Stadträtin Dr. Rosemarie Hein Fraktion DIE LINKE/Tierschutzpartei		
Bezeichnung		
Sozialtarife für Strom		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	14.08.2012	

In Deutschland wird nach Schätzungen des Verbandes der Energieverbraucher 600.000 bis 800.000 Menschen der Strom abgestellt. Auf Grund der steigenden Strompreise werden verschiedene Modelle eines Sozialtarifs für Strom diskutiert.

1. Wie vielen Verbraucher_innen wurde im Jahr 2011 der Strom abgeschaltet bzw. wie vielen wurde die Abschaltung angedroht?
2. Wie viele waren es jeweils in den Jahren 2010, 2009, 2008, 2007 und 2006?
3. Wie stellt sich das Verfahren dar, bevor es zu einer Stromabschaltung kommt?
4. In welchem Zeitraum wird die Energielieferung wieder aufgenommen, nachdem die Verbraucher_innen gezahlt haben?
5. Müssen ausstehende Zahlungen auf einmal ausgeglichen werden oder besteht die Möglichkeit einer Ratenvereinbarung?
6. Gibt es Fälle, in denen die Energielieferung letztendlich vollkommen eingestellt wurde und wie oft kam dies vor?
7. Gibt es gegebenenfalls technische Mittel, um die Verbraucher_innen frühzeitig über ihren Verbrauch zu informieren, damit diese die Möglichkeit haben, ihren Verbrauch unter Umständen zu reduzieren?
8. Wie bewerten die SWM die Einführung eines Sozialtarifs für Stromverbrauch vor dem Hintergrund, dass die meisten Stromsperrungen finanzielle Gründe haben?
9. Wie bewertet die Sozialverwaltung die Landeshauptstadt Magdeburg die Einführung eines Sozialtarifs für Stromverbrauch?

Zu den Punkten 1 – 8 hat die SWM GmbH folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu 1.

Anzahl Unterbrechungen der Stromversorgung für Kleinkunden 2011: ca. 2.500
Anzahl der Mahnungen mit Androhung der Unterbrechung in 2011: ca. 16.500
Die Androhung der Unterbrechung erfolgt ca. vier Wochen vor dem möglichen Termin der Unterbrechung.

Zu 2.

Anzahl der Unterbrechungen der Stromversorgung für Kleinkunden:

2010	ca. 2.600
2009	ca. 2.400
2008	ca. 2.400
2007	ca. 2.200
2006	keine Auswertung vorhanden

Anzahl der Mahnungen mit Androhung der Unterbrechung

2010	ca. 15.500
2009	ca. 15.000
2008	ca. 14.500

Für frühere Jahre sind keine Auswertungen vorhanden.

Zu 3.

Die fälligen Beträge werden angemahnt, sofern die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Stromversorgung gegeben sind, wird spätestens mit der zweiten Mahnung die Unterbrechung der Stromversorgung vier Wochen im Voraus angedroht. Ca. drei Tage vor dem geplanten Zeitpunkt der Durchführung der Unterbrechung wird diese dem Kunden nochmals schriftlich angekündigt.

Zu 4.

Grundsätzlich wird die Energielieferung am Tage des Zahlungsausgleichs, in Abhängigkeit vom Zeitpunkt, spätestens jedoch am Folgetag, wieder aufgenommen.

Zu 5.

In der Zeit bis zur Ankündigung der Unterbrechung ist der Abschluss von Ratenzahlungsvereinbarungen für Nachforderungen aus den Jahresrechnungen grundsätzlich möglich.

Wurde die Energielieferung unterbrochen, so ist die Bedingung für die Wiederaufnahme der Lieferung der vollständige Zahlungsausgleich, da es im Vorfeld ausreichend Zeit gab, Vereinbarungen zur Ratenzahlung mit der SWM zu treffen.

Zu 6.

In ca. 5% der Fälle erfolgt keine Wiederherstellung der Versorgung. Ein detaillierter Überblick über die Hintergründe ist nicht vorhanden, wobei in vielen Fällen der Kunde verzieht.

Zu 7.

Gegenwärtig ist das eigenverantwortliche regelmäßige Ablesen des Zählers der geeignete Weg, frühzeitig Verbrauchsveränderungen zu erkennen. Mess-Systeme oder Prepaid-Zähler sind unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten gegenwärtig nicht empfehlenswert.

Zu 8.

Die Unterstützung einkommensschwacher Bürger gehört zur Sozialpolitik und ist in erster Linie Aufgabe des Staates. Im Hinblick auf die begrüßenswerten Überlegungen für notwendige Maßnahmen zum Schutz bedürftiger Verbraucher muss stets im Blick behalten werden, dass die existierenden Systeme des Sozialrechts und der staatlichen Unterstützung die richtigen Adressaten hierfür sind. Abgesehen davon entstünde mit Einführung eines Sozialtarifs ein erheblicher administrativer Mehraufwand. So müssen Bescheide kontrolliert und archiviert werden und zum Beispiel die Frage geklärt werden, wie Versorgungsunternehmen Kenntnis erlangen, wenn diese Befreiung bei einem Kunden entfallen sollte. All dies führt zu einem enorm höheren Verwaltungsaufwand und damit auch zu Kostensteigerungen.

Hier gilt für die Energiebranche das Gleiche wie für andere Märkte: Kunden, die nicht in der Lage sind, lebensnotwendige Waren bezahlen zu können, werden durch die existierenden Unterstützungsprogramme des Staates mit den nötigen Gütern versorgt. Dies gilt für Kleidung und Ernährung und muss auch für Energie gelten. Über Steuern kommt die Allgemeinheit hierfür ohnehin auf. Es ist nicht sachgerecht und widerspricht den Bemühungen um eine transparente und günstige Energieversorgung, für den Energiemarkt ein derartiges Sonderrecht zu schaffen und die Energiepreise mit derartigen >Sonderkosten zu belasten. Die hier vorgesehenen Maßnahmen müssen sich damit an die sozialen Organisationen des Staates richten.

Zu 9. Nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Grundlage einer Bewertung wäre zunächst die Klärung, was unter einem Sozialtarif verstanden werden soll, welche Gestaltungsriterien er zum Inhalt haben soll. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass es verschiedene Modelle gibt.

Der Sozialtarif zielt auf die Senkung der Stromkosten für in der Regel Empfänger von Sozialleistungen wie Leistungen nach Sozialgesetzbuch II (SGB II) und Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) durch Preisreduzierung. Die Preisreduzierung ist erzielbar durch Absenkung der Grundgebühr bzw. des Preises je verbrauchter Kilowattstunde. Weitere Modelle beinhalten eine Anzahl kostenlos abzugebender Kilowattstunden oder Leistungsbegrenzungen.

Andere Modelle bestehen, bei denen ein Spartarif allerdings für alle Haushalte unabhängig von der finanziellen Situation angeboten wird.

Bei der Recherche zur Bewertung sind unterschiedliche Stellungnahmen und Gutachten gefunden und herangezogen worden. Fast allen Dokumenten kann entnommen werden, dass ein Sozialtarif nicht als zielführend betrachtet wird und vielfach bei Vergleichsberechnungen der vermeintlich günstigere Sozialtarif nicht zu Einsparungen bei den Betroffenen geführt hat. Insbesondere trifft das für kleinere Haushalte wie Ein- und Zweipersonenhaushalte zu. Deren Anzahl beträgt bei den Leistungsempfängern mehr als 50% der gesamten Leistungsberechtigten für die o.g. Leistung in der Landeshauptstadt Magdeburg.

Nach einem Gutachten der ifeu – Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg aus Dezember 2008 wird folgendes Fazit aufgrund der Analyse bestehender Modelle gezogen:

„Weder ein von den Energieversorgungsunternehmen nach selbst festgelegten Konditionen angebotener Sozialtarif noch das vorgestellte Modell des Spartarifes würde Haushalte mit geringstem Einkommen generell bei den Stromkosten entlasten. Beim Spartarif-Modell entsteht für diese Personengruppe zudem ein Zielkonflikt zwischen ökologischen Zielen (Verbrauchsreduktion) und sozialen Aspekten (Kostenreduktion).

Die resultierenden Preisvorteile der vorgestellten Sozialtarif-Modelle aus Deutschland sind je nach Tarifangebot und Nutzergruppe sehr unterschiedlich. Sie können damit unter sozialen Gesichtspunkten nicht uneingeschränkt empfohlen werden. Vielmehr müssen die Angebote zunächst differenziert betrachtet werden, damit einkommensschwache Haushalte tatsächlich die preisgünstigsten Angebote nutzen können und nicht teilweise sogar mehr für den verbrauchten Strom bezahlen würden als zuvor. Vorteilhaft erscheint allein das Sozialtarifmodell aus Belgien, bei dem von staatlicher Seite ein festgelegter Preisrahmen eine Kosteneinsparung garantiert. Dies würde in Deutschland jedoch einen Eingriff in die Preisgestaltung der Energieversorgungsunternehmen bedeuten. Deshalb wäre zu überprüfen, inwieweit nicht die Anpassung der Regelsätze aufgrund der gestiegenen Stromkosten das geeignetere Instrument wäre.

Das vorgeschlagene Modell des Spartarifs würde nach den vorliegenden Erkenntnissen ebenfalls nur für einen Teil der einkommensschwachen Haushalte eine Kostenentlastung bedeuten, auch wenn ihre durchschnittlichen Stromverbräuche unter dem Bundesdurchschnitt liegen. Benachteiligt wären hier insbesondere kleinere Haushalte mit elektrischer Warmwasserbereitung. Anreize zum Strom sparen kämen (zumindest ohne weitere Unterstützung) aufgrund der begrenzten Handlungsspielräumen in einkommensschwachen Haushalten kaum zum Tragen. Kostenvorteile ergeben sich dagegen vor allem für Haushalte mit bisher schon niedrigen Stromkosten.

Damit wäre ein hoher Beratungsbedarf von unabhängiger Seite für die Tarifwahl notwendig, damit nicht ein namentlich als „Spartarif“ gekennzeichnetes Angebot für einen Teil der Kunden letztendlich zu höheren Kosten führt (außer es wird eine Best-Preis-Abrechnung angeboten). Inwieweit dieses Modell damit für die Zielgruppe der einkommensschwachen Haushalte sozial gerechter ist, ist fraglich. Die Optimierung des Modells hinsichtlich ökologischer Aspekte stünde zudem sozialen Aspekten einer Kostenentlastung für möglichst viele einkommensschwache Haushalte entgegen. Dass ein Spartarif bei modifizierter Ausgestaltung grundsätzlich ein sinnvoller Ansatz sein könnte, um Anreize zum Strom sparen zu setzen, bleibt davon unberührt.“
Unter den vorbenannten Gesichtspunkten erscheint die Forderung nach einem Sozialtarif aus Verwaltungssicht nicht Ziel führend zu sein.